

21. 1. Zum Verschulden des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses beim Verkauf eines Grundstücks, dessen Eigentum sich die Gemeinschuldnerin durch völlige Befriedigung der Konkursgläubiger erhalten wollte.

2. Kann sich ein Mitglied des Gläubigerausschusses bei Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten vertreten lassen? Welche Rechtsfolgen hat eine unzulässige Vertretung?

R.D. §§ 82, 89.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. September 1936 i. S. R. u. a. (Besl.)  
w. Frau R. (M.). VI 73/36.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. August 1926 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Klägerin eröffnet; der Erstbeklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt, die übrigen vier Beklagten wurden von der Gläubigerversammlung zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses berufen. Zur Konkursmasse gehörte das Dampfschiffshotel B., das von der Klägerin für die Zeit vom 1. April 1926 bis Ende 1932 an den Gastwirt W. verpachtet war. Der Konkursverwalter verkaufte am 22. März 1927 das Grundstück für 182050 RM. an den Beklagten R. und an den Pächter W., nachdem in der Gläubigerausschusssitzung vom selben Tage der Verkauf beschlossen worden war.

Aus Anlaß dieses Verkaufs verlangt die Klägerin von den Beklagten Schadensersatz in Höhe eines Teilbetrags von 6200 RM. nebst Zinsen. Sie gründet den Anspruch in erster Reihe auf schuldhaftes Verletzung der Pflichten, die den Beklagten als Konkursverwalter und Mitgliedern des Gläubigerausschusses obgelegen haben. Nachdem das die Klage abweisende erste Urteil des Berufungsgerichts durch Urteil des erkennenden Senats aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen worden war, hat das Berufungsgericht nunmehr den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt auf Grund des Ergebnisses der erneuten mündlichen Verhandlung an, daß die Beklagten durch den

Abschluß und die Vollziehung des Kaufvertrages vom 22. März 1927 grob fahrlässig gegen die Pflichten verstossen haben, die ihnen durch die Konkursordnung (§§ 82, 89) auferlegt sind. Die verklagten Mitglieder des Gläubigerausschusses haben durch den Beschluß über den Verkauf diesen im Sinne des § 134 Nr. 1 R.D. genehmigt. Der Verlauf der Angelegenheit ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts im wesentlichen dieser gewesen:

Bereits im Februar 1927 hatte sich der Konkursverwalter zum freihändigen Verkauf des Grundstücks entschlossen. Der Widerspruch der Klägerin gegen diese Maßnahme war ihm bekannt. Sie hatte am 18. Februar 1927 einen Beschluß des Konkursgerichts erwirkt, wonach der freihändige Verkauf zunächst zu unterbleiben habe. Zugleich eröffnete der Konkursrichter dem Konkursverwalter, daß eine Gläubigerversammlung zur Herbeiführung einer Entschliekung über den Verkauf einberufen werden solle. Der Konkursverwalter sagte dem Richter zu, daß er das Grundstück vorher nicht verkaufen werde. Gleichwohl verkaufte er das Grundstück schon am nächsten Tage an K. und W., allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gläubigerversammlung. In der Gläubigerversammlung vom 25. Februar 1927 wurde diese Genehmigung nicht erteilt. In der neuen Versammlung am 18. März wurde der Vertagungsantrag der Klägerin abgelehnt, da sie nicht nachweisen konnte, daß sie Mittel in derselben Höhe aufbringen könne, wie sie der Konkursverwalter durch den beabsichtigten Verkauf zu erzielen gedachte; zugleich wurde dem Konkursverwalter die Genehmigung erteilt, das Grundstück freihändig zu verkaufen. Die Klägerin widersprach sofort durch Rechtsanwalt H. dieser Maßnahme und kündigte auch die Beschwerde an. Der Konkursrichter empfahl dem Konkursverwalter, einen Verkauf nicht vor der Entscheidung über die Beschwerde vorzunehmen. Am 22. März 1927 fand eine Sitzung des Gläubigerausschusses statt, in der über den Verkauf des Grundstücks an K. und W. Beschluß gefaßt werden sollte. Rechtsanwalt H. bat den Konkursverwalter durch den Fernsprecher, den Verkauf noch nicht vorzunehmen, da es ihm gelungen sei, genügende Mittel zu beschaffen, und ihm Gelegenheit zur mündlichen Darstellung der Sache zu geben. Der Konkursverwalter setzte die Mitglieder des Gläubigerausschusses hiervon in Kenntnis; die Bitte des Rechtsanwalts H. wurde abgelehnt. Der Konkursverwalter teilte dies Rechtsanwalt H. mit und blieb auch bei der Ablehnung, als dieser

ihm hohe Schadenersatzansprüche für den Fall des Verkaufs ankündigte. Außerdem wurde dem Konkursverwalter von Rechtsanwalt H. ein schriftliches Anerbieten mit Anlagen in die Sitzung geschickt. Der Gläubigerausschuß nahm nach Ausweis der Sitzungsniederschrift vom 22. März 1927 davon Kenntnis. Schließlich hat aber noch der Justizinspektor J. an demselben Tage nachmittags im Auftrage des Richters dem Konkursverwalter durch den Fernsprecher den Eingang der Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluß vom 18. März 1927 mitgeteilt; die Beschwerde selbst war bereits am 19. März, die Begründung ist am 22. März nachmittags eingegangen. Trotz dieser Mitteilung ist noch an demselben Tage nach 8 Uhr abends der Verkauf an R. und W. zum Preise von 182050 RM. vorgenommen worden.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund dieses Sachverhalts fest, daß der freihändige Verkauf mit einer durchaus unangebrachten und durch nichts gebotenen Überstürzung beschloffen und durchgeführt worden ist, daß der Konkursverwalter den Widerstand der Klägerin gegen den freihändigen Verkauf möglichst schnell unwirksam machen wollte. Es stellt weiter fest, daß der Konkursverwalter vor Abschluß des Kaufvertrags das Anerbieten der Klägerin, ohne den Verkauf die Konkursgläubiger in vollem Umfang zu befriedigen, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt hat. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Konkursverwalter geglaubt habe, die Klägerin werde nicht in der Lage sein, Beträge in der Höhe aufzubringen, wie sie durch den freihändigen Verkauf beschafft worden sind; es legt aber dar, daß er die von der Klägerin gemachten Vorschläge eingehend prüfen und sich jede mögliche Aufklärung hätte verschaffen müssen. Das Berufungsgericht hebt besonders hervor, daß noch nicht einmal genügend Karge stellt war, wie hoch schließlich der Erlös aus dem freihändigen Verkauf für die Konkursmasse sein würde. Es verwertet hierfür die Nichtberücksichtigung der Wertzuwachssteuer. Bereits in dem früheren Revisionsurteil war auf eine Mitteilung des Konkursverwalters aus dem September 1927 hingewiesen, daß diese — von ihm bei dem Verkauf nicht berücksichtigte — Steuer auf 25050 RM. festgesetzt worden sei. Erst wenn diese Wertzuwachssteuer rechtzeitig in Erwägung gezogen worden wäre, hätte, so legt das Berufungsgericht dar, festgestellt werden können, ob der freihändige Verkauf gegenüber dem Anerbieten der Klägerin überhaupt noch in Frage kam.